

**Leseprobe**

# Fußballmanagement (IST-Diplom)

**Studienheft**

## Entwicklungen im deutschen und internationalen Fußball

**Autor**

**Dr. Michael Groll**

(Deutsche Sporthochschule Köln und Geschäftsführer  
Sportquadrat Schulte&Groll GbR)

## 6. Profi-Fußball und Kadermanagement

### 6.1 Arbeitsmarkt Profi-Fußball und das internationale Transfersystem

Der Arbeitsmarkt für europäische Fußballprofis hat sich in den vergangenen Jahren grundlegend gewandelt, wofür die Deregulierung seit dem Bosman-Urteil und die daraus folgende Europäisierung sorgten. Grundsätzlich charakterisieren EHRKE/WITTE (2002, S. 11) den Arbeitsmarkt für Profi-Fußballspieler als „Winner-takes-all“-Markt. Ein solcher liegt vor, wenn die relative Leistungsfähigkeit der Arbeitskräfte für den Unternehmenserfolg absolut entscheidend ist. EHRKE/WITTE (2002) konstatieren eine Ähnlichkeit zwischen dem Arbeitsmarkt für Profi-Fußballer und dem für Künstler. Nur eine relativ kleine Anzahl von Talenten, die viel Zeit und Energie in das Erlernen des Profi-Fußballsports investieren, gelangen schließlich in den Kader einer Profimannschaft. Der große Rest hingegen wird sich mit dem Status eines Amateurfußballers zufrieden geben müssen, der wenig oder gar kein Geld für sein Sporttreiben erhält. Die wenigen „winner“ dagegen werden fürstlich honoriert. Diejenigen Fußballer, die durch ihre Fertigkeiten die Tor-Wahrscheinlichkeit signifikant erhöhen, bzw. die Gegentor-Wahrscheinlichkeit signifikant verringern, sind begehrte Arbeitskräfte, die unter mehreren Arbeitsangeboten das lukrativste aussuchen können.

Ähnlich sehen dies die Fußballfinanzexperten von DELOITTE & TOUCHE (2004b, S. 3). Trotz der Bemühungen der Fußballunternehmen, die Lohn- und Gehaltskosten in den Griff zu bekommen, werden auch in Zukunft die besten Spieler eine hohe Vergütung bekommen. Mehr noch, es wird eine sich vergrößernde Lücke bei den Vertragskonditionen prognostiziert. Die Topspieler erhalten Verträge mit attraktiver Vergütung und langer Laufzeit, während sich die Ergänzungsspieler mit kurzfristigen Verträgen und geringer Vergütung zufrieden geben müssen. Insgesamt gesehen wäre eine weitaus stärkere leistungsbezogene Vergütung eine Grundvoraussetzung für die finanzielle Stabilität der Clubs.

Neben den Gehältern für Fußballspieler war auch die Freizügigkeit arbeitnehmer Spitzensportler lange Zeit ein großes Problemfeld. 1995 kippte der Europäische Gerichtshof im bekannten Bosman-Urteil die bis dahin gängige Transferpraxis im europäischen Clubfußball, nach der für einen Wechsel eines Spielers mit EU-Nationalität auch nach Vertragsende der aufnehmende Verein eine Ablösesumme zahlen musste. Gleichzeitig wurde durch das Urteil die Beschränkung der Zahl der EU-Angehörigen in einer Mannschaft aufgehoben. 1999 änderte die FIFA ihre Transferregeln erneut und ordnete an, dass bei einem Vereinswechsel innerhalb der Europäischen Union alle Spieler gleich behandelt werden müssen. Der für Wettbewerbsfragen zuständige EU-Kommissar Mario Monti hatte jedoch die FIFA-Transferbestimmungen insgesamt im Visier und bat den organisierten Fußball im Jahr 2000 um entsprechende Reformvorschläge. Ein Streitpunkt war beispielsweise die von Monti geforderte Verkürzung der Kündigungsfristen für Profifußballer. Den Vereinen sollte es weder durch die Forderung von hohen Ablösesummen, noch durch langfristige Verträge gestattet sein, die Spieler an sich zu binden. Durch die Deregulierung des europäischen Arbeitsmarktes Profi-Fußball erhöhte sich die Verhandlungsmacht der Spieler, die nur durch langfristige Verträge an einen Club gebunden werden können und die auch für den Fall eines Bleibens im selben Verein höhere Gehälter „erzwingen“ können.

#### Freizügigkeit von Arbeitnehmern

Die Verhandlungspartner, die EU auf der einen und die FIFA, die UEFA und die internationale Spielergewerkschaft Fifpro auf der anderen Seite, konnten sich schließlich im September 2001 auf einen Kompromiss verständigen. Erster wichtiger Aspekt des neuen Transfersystems ist die Einführung der Wechselperioden (1. Juni bis 31. August und 1. bis 31. Januar). Außerhalb dieser Transferfenster dürfen nur arbeits- bzw. vereinslose Spieler verpflichtet werden. Zweitens wurde die Länge der Vertragslaufzeit auf maximal fünf Jahre festgelegt. Dritter wichtiger Aspekt ist die Festsetzung von Ausgleichszahlungen für Transfers von Spielern unter 23 Jahren an jene Clubs, die den wechselnden Spieler in früherer Zeit trainiert haben, bevor er zum jetzt abgabewilligen Club kam. Die Frage, welche Vereine mit welchem Anteil berücksichtigt werden müssen, erweist sich in der Praxis allerdings als nicht gerade einfach. Auch die Tatsache, dass noch nicht alle Vereine und Verbände über die neue Regelung informiert sind, trägt nicht gerade zur reibungslosen Abwicklung von Transfers von Jugendspielern bei. Die wesentlichsten Punkte der neuen Transferregelung lauten:



## 6. Profi-Fußball und Kadermanagement

1. Ein Spieler, der bei seinem Verband als Nicht-Amateur gemeldet ist, muss einen schriftlichen Vertrag mit dem ihn beschäftigenden Verein besitzen. Dieser Vertrag muss eine Mindest-Vertragslaufzeit von einem Jahr und eine Höchstlaufzeit von fünf Jahren haben.
2. Spieler können pro Jahr nur während einer von zwei vom Verband zu diesem Zweck festgelegten Perioden registriert werden. Ein Spieler kann sich innerhalb einer Spielzeit von 12 Monaten maximal einmal neu registrieren lassen. Von diesen Perioden (Registrierungsperioden) wird eine am Ende der Saison festgelegt, die andere in der Mitte der Saison.
3. Internationale Transfers von Spielern unter 18 Jahren sind erlaubt, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind: a) Im Grundsatz, wenn die Familie des Spielers aus Gründen, die nichts mit dem Fußballsport zu tun haben, umzieht, oder b) der Wechsel innerhalb der EU bzw. des EWR stattfindet und das Alter des Spielers zwischen dem im Land des neuen Vereins gültigen Mindest-Arbeitsalter und 18 Jahren liegt.
4. Training und Ausbildung eines Spielers finden im Alter zwischen 12 und 23 Jahren statt. Grundsätzlich gilt, dass eine Ausbildungsentschädigung bis zum Alter von 23 Jahren für die bis zum Alter von 21 Jahren geleistete Ausbildung fällig ist, außer es ist offensichtlich, dass ein Spieler seine Ausbildungszeit vor dem 21. Lebensjahr beendet hat. Die genauen Beträge für Training und Ausbildung errechnen sich gemäß den Parametern, die in den Ausführungsbestimmungen festgelegt werden. In den Ausführungsbestimmungen wird zudem festgehalten, wie die Entschädigungssumme zwischen den Vereinen aufgeteilt wird, die zum Training und zur Ausbildung des Spielers beigetragen haben.

Die Realität zeigt jedoch, dass insbesondere die Ablösesummen für junge Spieler unterhalb dieser Altersschwelle enorm angestiegen sind. Ousmane Dembélé (für 105 Mio. Euro von Borussia Dortmund zum FC Barcelona) und Kylian Mbappé (Leihe vom AS Monaco zu Paris Saint-Germain mit Kaufoption in Höhe von 180 Mio. Euro) sind hierbei nur die Spitze des Eisbergs. Beide Spieler waren zum Zeitpunkt dieser vertraglichen Vereinbarungen unter 21 (Dembélé: 20; Mbappé sogar erst 18) (vgl. [www.transfermarkt.de](http://www.transfermarkt.de))

Dieser Kompromiss wurde von der EU-Kommissarin Viviane Reding als „gutes Beispiel für die Auslegung von Wettbewerbs- und Freizügigkeitsvorschriften unter Berücksichtigung der besonderen Wettbewerbsformen des Sports“ bezeichnet, schließlich könne der Sport nicht wie „Sparkassen oder Stahlträger“ (EU-Kommissarin Reding) oder wie ein „Schuhgeschäft“ (EU-Kommissar Monti) behandelt werden. Ein Ende des Verhandlungsbedarfs ist jedoch noch nicht abzusehen. FIFA und UEFA wollen neue Regelungen, um die Zahl an einsetzbaren Ausländern zu begrenzen oder die Zahl an selbst ausgebildeten Spielern in Vereinstams zu erhöhen.



### Praxisbeispiele

#### 1974: EuGH: Walrave/Koch – UCI (Internationaler Radsport-Verband)

Mit dem Thema Sport setzte sich die Europäische Gemeinschaft erstmals 1974 in der Rechtssache Walrave/Koch gegen den Internationalen Radsportverband UCI auseinander. Hintergrund war die Klage zweier niederländischer Radsportler, die im Rahmen der Weltmeisterschaften als Tempomacher für Radsportmannschaften anderer Mitgliedstaaten arbeiten wollten, aufgrund der Statuten des Internationalen Radsportverbandes jedoch daran gehindert wurden.

In seinem Urteil stellte der EuGH u. a. fest:

- Sportliche Betätigungen fallen nur insoweit unter Gemeinschaftsrecht, als sie einen Teil des Wirtschaftslebens im Sinne von Art. 2 des Vertrages ausmachen.
- Im Rahmen der Aufstellung von Nationalmannschaften spielt das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit keine Rolle, da hierbei ausschließlich das sportliche Interesse – nicht die wirtschaftliche Betätigung – von Belang ist. Sport wurde im Rahmen der Gemeinschaftspolitik somit erstmals in Form einer „wirtschaftlichen Tätigkeit“ wahrgenommen.

#### 1976: EuGH: Donà – Mantero

Wie zwei Jahre zuvor war auch hier die Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit durch die Regelung eines Sportverbandes Gegenstand des Verfahrens. Eine Bestimmung des italienischen Fußballverbandes FIGC sah vor, dass nur dem Verband angehörende Spieler als Profis oder Halbprofis bei Spielen der Nationalmannschaft mitwirken konnten, dass aber zudem lediglich Spieler italienischer Staatsangehörigkeit als Mitglieder in den Verband aufgenommen werden können. Der EuGH stellte fest, dass eine solche nationale Regelung mit Artikel 7 und 48 des EG-Vertrages nicht vereinbar ist. Gleichwohl wird auf „nichtwirtschaftliche Gründe“ und den „besonderen Charakter“ bestimmter Begegnungen (Spiele der Nationalmannschaften) hingewiesen, die den Ausschluss ausländischer Spieler rechtfertigen. Der EuGH hat somit in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass die Vertragsbestimmungen über die Freizügigkeit im Rahmen von Länderspielen einem Ausschluss ausländischer Spieler nicht entgegenstehen.



### Praxisbeispiele

#### 1995: EuGH: Bosman-Urteil

Am 15. Dezember 1995 sprach der EuGH sein wohl bisher bekanntestes Urteil. Keine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes hatte bis dahin und hat seitdem für ein vergleichbares öffentliches Interesse gesorgt. Das Bosman-Urteil ist nicht nur im Sport zu einem feststehenden Begriff für die Auswirkung europäischer Gesetzgebung geworden. Mit dem Bosman-Urteil wurde der europäische Arbeitsmarkt Profi-Fußball dereguliert. Erstens darf innerhalb der Europäischen Gemeinschaft nach Ablauf eines Vertrages vom abgebenden Verein keine Ablösesummen mehr gefordert werden und zweitens wurde die bis dahin geltende Reglementierung des Ausländeranteils der Mannschaft (höchstens drei plus zwei assimilierte Ausländer) entsprechend der Freizügigkeit der europäischen Arbeitnehmer aufgehoben.

#### 2000: EuGH: Deliège und Lehtonen

Der Europäische Gerichtshof sprach dem Sport in den Fällen Deliège und Lehtonen „spezifische Eigenheiten“ zu, die eine gewisse Beschränkung der Grundfreiheiten rechtfertigen können. Im Fall der belgischen Judoka Christelle Deliège urteilte der EuGH, dass die von Sportverbänden aufgestellten Auswahlkriterien für die Teilnahme an hochrangigen internationalen Wettkämpfen grundsätzlich eine Beeinträchtigung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellen. Diese sind aber insoweit gerechtfertigt, als dass sie sich für die Organisation und Durchführung dieser Wettbewerbe als erforderlich erweisen. In seinem Urteilsspruch zum Fall des finnischen Basketballprofis Jyri Lehtonen sah der Gerichtshof die Regelung von Spielertransfers über bestimmte Fristen als Eingriff in die Arbeitnehmerfreizügigkeit an, der aber vor dem Hintergrund bestimmter nicht-wirtschaftlicher Gründe, die den Sport als solchen betreffen, gerechtfertigt sein könnte.

#### 2003: EuGH: Kolpak

Auf das Assoziierungsabkommen der Europäischen Gemeinschaft mit der Slowakei gründete der EuGH sein Urteil vom 8. Mai: Die durch einen Sportverband aufgestellte Regel, wonach Vereine bei bestimmten Begegnungen nur eine begrenzte Anzahl von Spielern aus nicht zum EWR gehörenden Drittstaaten aufstellen dürfen, stellt eine Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit dar – und steht somit dem Diskriminierungsverbot aufgrund der Staatsangehörigkeit entgegen.

Als Spieler aus einem Drittstaat erhielt Kolpak vom Deutschen Handballbund einen mit „A“ gekennzeichneten Spieldausweis. Im Gegensatz zum unbegrenzten Einsatz von Spielern aus dem EWR durften Mannschaften bei bestimmten Begegnungen lediglich zwei „A“-Spieler einsetzen.